

# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Höhnstedt-Räther

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Höhnstedt-Räther hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 24.02.2022 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Räther gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

## § 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Ruhezeit von 20 Jahren	
1.1	<b>Erdgrabstätten</b>	
1.1.1	<b>Erdwahlgrabstätte der Größe 2,40 m x 1,10 m, je Grabstelle</b> (1 Sarg und bis zu 2 Urne(n)) <sup>1</sup>	250,00
1.2	<b>Urnengrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabstelle</b>	200,00
1.2.1	<b>Urnenwahlgrabstätten der Größe 0,70 m x 0,70 m oder 0,50 m<sup>2</sup> für bis zu zwei Urnen</b>	400,00
1.2.2	Grabstelle in <b>Urnengemeinschaftsgrabstätten</b> auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger  Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.	990,00
1.3	<b>Reservierungen / Verlängerungen</b>	

<sup>1</sup> Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 FriedhG dürfen je Erdwahlgrabstelle bis zu 2 Urnen bestattet werden, soweit eine Störung der Totenruhe bereits Bestatteter ausgeschlossen ist. Der Friedhofsträger kann die Anzahl der Urnen auf eine Urne beschränken.

<b>1.3.1</b>	<b>Reservierung</b>	
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr gemäß 1.3.2 nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
<b>1.3.2</b>	<b>Verlängerung</b>	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
	Verlängerungsgebühr pro Jahr	
	Erdwahlgrabstätten nach 1.1.1	12,50
	Urnenwahlgrabstätten nach 1.2.1	20,00
<b>2.</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> (je Jahr und je Grabstelle)	32,00
<b>3.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
<b>3.1</b>	<b>Zulassung von Gewerbetreibenden</b> (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
3.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	30,00
<b>3.2</b>	<b>Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang</b>	100,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

**§ 3**  
**Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Säubern, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 18.10.2016. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Sabatkul, 24.02.2022

Ort, den

D. S.



R. J. J. J.

K. K. K.

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Halle (Saale)

Ort, den 28. APR. 2022



J. K. K.

Amtsleiterin/Amtsleiter

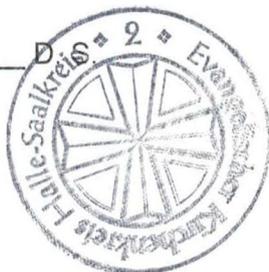
## Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeindeverbandes Hönstedt-Räther am 24.02.22 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Räther wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 28.04.2022 unter dem Aktenzeichen 630/08095/22 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchengemeindeverbandes Hönstedt-Räther wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale)

Ort, den 28. APR. 2022



*[Handwritten signature]*

Amtsleiterin/Amtsleiter